

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.621/1-V/4/91

An das
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

| | |
|--------------------------|----------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zi. 2 | -GE/19 M |
| Datum: 1 4. FEB. 1991 | |
| Verteilt 15. 4. 91 Jally | |

H. Janytsky
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Bernegger

Klappe/Dw

2426

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glückspielgesetz, das Ausschreibungsgesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert werden

Als Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

6. Februar 1991
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.621/1-V/4/91

Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Bernegger

Klappe/Dw

2426

Ihre GZ/vom

26 1100/1-V/14/91
14. Jänner 1991

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glückspielgesetz, das Ausschreibungsgesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert werden

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Gemäß Punkt 114. der Legistischen Richtlinien 1990 sind Novellen in Artikel zu gliedern.

Zum Titel:

Gemäß Punkt 103. der Legistischen Richtlinien 1990 ist im Titel eines Bundesgesetzes kein Beschlußdatum anzuführen. Der Titel sollte darüberhinaus besser wie folgt lauten: "Bundesgesetz, mit dem das Glückspielgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert werden".

- 2 -

Zu Abschnitt I Z 3:

In § 16 Abs. 9 sollte besser die "Aufsicht" durch einen Notar angeordnet werden.

Zu Abschnitt I Z 4:

Im Hinblick auf die Neufassung des § 29 Abs. 3 sollte auch bei der Konzessionsabgabe (§ 17 Abs. 5 letzter Satz) der Fall der "unüberprüfbar" Abrechnung berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt I Z 17:

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten: "§ 46 lautet:". In diesem Falle könnte auf die Anordnung, daß Abs. 4 entfällt, verzichtet werden.

Zu Abschnitt I Z 18:

Auch hier könnte die Novellierungsanordnung einfacher gefaßt werden: "§ 48 lautet:".

Zu Abschnitt I Z 21:

Abschnitt IV des Bundesgesetzes zur Regelung des Glückspielswesens, über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes und über die Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung, BGBl.Nr. 620/1989, stellt keinen Teil des Glückspielgesetzes dar. Es ist daher nicht zulässig, in einer Novellierungsanordnung zum Glückspielgesetz diesen Abschnitt IV zu novellieren. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf Punkt 67. der Legistischen Richtlinien 1990 zu verweisen, der ein generelles Verbot der Novellierung von Novellen vorsieht.

Zu Abschnitt IV:

Nach Punkt 41 der Legistischen Richtlinien 1990 ist das Inkrafttreten von Novellen in der im Stammgesetz enthaltenen Inkrafttretensklausel zu regeln. Das Glückspielgesetz in der doc 6963V

- 3 -

Stammfassung enthält keine solche Inkrafttretensregelung, so daß nach Punkt 41 vorletzter Satz der Legistischen Richtlinien 1990 vorzugehen ist.

Ähnliches gilt für die Vollziehungsklausel des Glückspielgesetzes. Entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 hat ein Paragraph am Ende des Stammgesetzes die Vollziehungsklausel zu enthalten. Novellen sollten nur dann eine Vollziehungsklausel enthalten, wenn sie ausnahmsweise selbständige Bestimmungen enthalten.

Für die Novellierung des Ausschreibungsgesetzes erübrigt sich eine Vollziehungsklausel, da die Novelle durch die Vollziehungsklausel des Stammgesetzes gedeckt ist.

Die Anordnung des Abs. 2 ist legislativ abzulehnen. Eine solche Bestimmung erschiene nur sinnvoll, wenn ein Gesetz durch ein anderes ersetzt werden würde. Bei der vorgeschlagenen Konstruktion stellt sich etwa die Frage, welche Bestimmung etwa an die Stelle des (aufgehobenen) § 5 tritt. Aber auch dort, wo Teile eines Absatzes aufgehoben wurden, erscheint die vorliegende Anordnung nicht sinnvoll, da Verweise sich üblicherweise auf den ganzen Absatz beziehen und nicht auf einen bestimmten Satz in einem Absatz. Sofern es solche Verweise gibt, die auf aufgehobene Sätze eines Absatzes dieser Novelle Bezug nehmen, wären sie daher ausdrücklich zu ändern.

Abs. 6 erscheint überflüssig, da es die österreichische Glücksspielmonopolverwaltung nicht mehr gibt und die Vollziehung dieses Gesetzes - sofern nichts anderes angeordnet ist - dem Bundesminister für Finanzen obliegt.

Art. II dieses Abschnittes hätte zur Gänze zu entfallen (siehe dazu die Ausführungen zur Vollziehungsklausel).

- 4 -

Zu den Erläuterungen:

Es fehlt eine Gegenüberstellung des geltenden und des neu vorgesehenen Gesetzestextes.

Zum besonderen Teil:

Zu mehreren Bestimmungen fehlen die Erläuterungen, so etwa für Abschnitt I Z 6, Z 9 und Z 21. Teilweise stimmen die angeführten Ziffern bzw. Bestimmungen, die erläutert werden, nicht (z.B. Abschnitt I Z 11 [§ 38 Z 3], die richtig Z 12 zu lauten hätte, oder Abschnitt I Z 21, die richtig Z 20 lauten müßte).

Auf jeden Falle erläuterungsbedürftig wäre die Aufhebung von Abschnitt IV Art. I Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 620/1989, weil diese Bestimmung ursprünglich bis zum 30. Juni 1991 gelten sollte und Lottokollektanten darauf gehofft haben können, bis zu diesem Zeitpunkt finanzielle Zuschüsse gemäß dieser Bestimmung zu erhalten.

6. Februar 1991
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

